Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal, E-Mail rathaus@gorxheimertal.de; Tel.: 06201/2949-0

2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl 2025 Nr. 10) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in der Sitzung vom 24.02.2026 für den Friedhof der Gemeinde Gorxheimertal folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 6 erhält folgende Neufassung

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
1)	in einer Reihengrabstätte	1.054,00 €
2)	in einer Wahlgrabstätte	
aa)	Erstbestattung (tiefes Grab)	1.317,00 €
bb)	jede weitere Bestattung	1.054,00 €

b)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1)	in einer Reihengrabstätte	890,00 €
2)	in einer Wahlgrabstätte	
aa)	Erstbestattung (tiefes Grab)	988,00 €
bb)	jede weitere Bestattung	790,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a)	in einer Urnenreihengrabstätte	278,00 €
b)	in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	278,00 €
c)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	278,00 €
d)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	278,00 €
e)	in einer Urnenwiesengrabstätte	278,00 €
f)	in einer Urnenbaumgrabstätte	278,00 €
g)	in einer Urnenwand/-stele/-erdkammer	223,00 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 6 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 13 erhält folgende Neufassung:

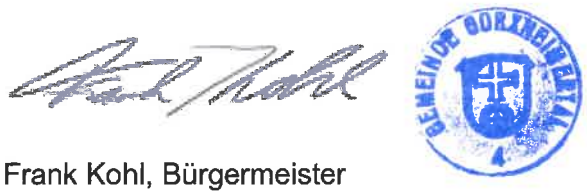
§ 13
Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 2. Nachtrags mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Gorxheimertal, 25.02.2026



Frank Kohl, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

Auf der Homepage der Gemeinde Gorxheimertal www.gorxheimertal.de am 25.02.2026.

Es wird bescheinigt, dass der 2. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 06.09.2025bekannt gemacht wurde.

Der 2. Nachtrag tritt am 26.02.2026 in Kraft.

Gorxheimertal, 25.02.2026

Der Gemeindevorstand



Frank Kohl, Bürgermeister